

■ KEIN „HANDSCHLAG“ FÜR NEONAZIS

Ein vom Verwaltungsgericht (VG) Gera zu entscheidender Rechtsstreit betraf die Frage, ob § 24 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThKO) eine allgemeine Rechtspflicht der Bürgermeister_Innen zum Handschlag gegenüber neugewählten Gemeinderatsmitgliedern enthält. Der Greizer Bürgermeister hatte einem neugewählten Neonazi den in der ThKO vorgesehenen Handschlag verweigert, wodurch sich der Neonazi „als Mensch degradiert“ fühlte und Feststellungsklage beim Verwaltungsrecht erhob. Die ThKO sieht vor, dass Gemeinderatsmitglieder „per Handschlag“ zur „gewissenhaften Erfüllung“ ihrer „Pflicht“ „verpflichtet“ werden und im Falle der „Verweigerung dieser Verpflichtung“ ihr Amt verlieren. Der Neonazi sah sein Mandat in Gefahr, weil er der Rechtsauffassung war, es kommt für die „Verpflichtung“ auf den Handschlag an. Auch unabhängig von möglichen kommunalrechtlichen Konsequenzen sei der Bürgermeister aber jedenfalls nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zur Gleichbehandlung aller Gemeinderatsmitglieder angehalten, sodass nicht ihm allein der Handschlag hätte verweigert werden dürfen. Die Verweigerung des Handschlags sei überdies ehrverletzend.



Das VG Gera stellte fest, dass der Handschlag keine Rechtswirkung entfaltet: Soweit es um die Ernennung gehe, zähle allein die Annahme der Wahl und damit die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (hier § 29 Abs. 1 S. 1). Soweit es um die Verpflichtung aus § 24 Abs. 2 S. 1 ThKO gehe, komme es nur auf die „Verweigerung“ der Verpflichtung, nicht aber auf die tatsächliche Durchführung des Handschlags an. Im Weiteren habe der Handschlag eine nur objektiv-rechtliche Bedeutung, was heißt, dass er verwaltungsinterne Abläufe regelt und die symbolische Funktion erfüllt, an die besondere Pflicht „zu erinnern“, ohne jedoch dabei subjektive Ansprüche zu begründen. Der Kommunalverfassungsstreit stelle kein Instrument zur allgemeinen Rechtskontrolle dar. Zuletzt konnte das Gericht in der Haltung, wegen nationalsozialistischer Überzeugung des Gegenübers den Handschlag zu verweigern, auch keine willkürliche und damit grundrechtswidrige Ungleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) sehen. Wenn keine speziellen gesetzlichen Verpflichtungen verletzt werden, dürfen also auch (Thüringer) Mandatsträger_innen Konsequenzen aus den rechtsradikalen Anschauungen der NPD und ihrer Mitglieder ziehen und dem Nationalsozialismus und seinen Nachfolgeformen mit offener Ablehnung statt mit bürgerlicher Anbiederung begegnen. (VG Gera, Urteil vom 11.02.2015, Akz. 2 K 570/14 Ge)

Andreas Engelmann, Frankfurt am Main

■ Polizeieinsatz in Genua 2001 war: Folter

14 Jahre nach dem Tod von Carlo Giuliani ist die Polizeigewalt des G8 Gipfels von Genua 2001 erneut Gegenstand eines Prozesses. Diesmal mit deutlichem Ausgang. Der Italienische Staat wurde wegen Verstoß gegen das Folterverbot aus Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und einer unzureichenden Umsetzung eben dieses im italienischen Recht verurteilt.

Der konkrete Fall, der vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verhandelt wurde, war der eines Mannes, der von der Polizei beim Überfall auf die Diaz-Schule grundlos geschlagen und getreten wurde und bis heute an den Folgen leidet. Während des G8 Gipfel wurde die Diaz-Schule, welche den Demonstrierenden als Schlafplatz diente, durch Polizeieinheiten mitten in der Nacht überfallen. Neben dem hier abgeurteilten Sachverhalt wurden bei der Erstürmung der Schule mindestens 73 Menschen zum Teil schwer verletzt, so dass sie teilweise auf Grund von vielfachen Knochenbrüchen aus dem Gebäude getragen werden mussten. Der EGMR hat nun genau diese Gewalt als Folter verurteilt und dem Geschädigten 45.000€ als Schmerzensgeld zugesprochen.

Leider dauerte es 14 Jahre bis die damals schon weltweit kritisierte Polizeigewalt endlich auch als solche verurteilt wurde. Erneut zeigte sich, dass nationale Gerichte nicht in der Lage sind, sich kritisch mit dem Handeln der eigenen Polizei auseinanderzusetzen. Erst dem EGMR gelang es die Polizeigewalt als das zu bezeichnen was sie war, Folter. Daneben stellte der EGMR ebenfalls fest, dass der italienische Staat das Folterverbot des Art. 3 EMRK unzureichend umgesetzt hat, da die handelnden Polizisten nach italienischem Recht nicht für ihre Taten zur Verantwortung gezogen wurden.

Auch wenn dieses Urteil nur eine Einzelfallentscheidung darstellt, so wird doch deutlich, dass Staaten für exzessive Gewaltanwendung ihrer Vollzugsorgane haften und dafür verantwortlich sind, eindeutige rechtliche Regelungen aufzustellen, die solche Exzesse verhindern oder zumindest justiziabel machen.



Dieses Urteil dürfte aber nichts an der alltäglichen Praxis der Polizeigewalt ändern, solange es keine nationalen Gerichte gibt, die bereit sind die Konsequenzen aus diesen Regelungen zu ziehen und die Polizei nicht mehr zu schonen. Denn ein Folterverbot muss nicht nur in irgendwelchen Paragraphen stehen sondern auch praktisch umgesetzt werden. Positiv ist aber hervorzuheben, dass es mit dem EGMR eine Instanz zu geben scheint, die jenseits von Staatsräson und Druck gewillt ist Staaten und deren Polizei Grenzen aufzuzeigen und eine konsequente Verfolgung von Polizeigewalt zu fordern.

Henning Meinken, Frankfurt

■ NICHTS LEICHTER ALS DAS!

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 26.02.2015 festgestellt, dass Kriegsdienstverweigerung im Rahmen eines UN-Einsatzes keinen Asylgrund darstellt.

Der amerikanische Soldat Andre Shepherd, um den sich das Verfahren drehte, hatte sich 2003 zum US-Militärdienst verpflichtet. Nach seiner Ausbildung zum Wartungstechniker für Hubschrauber folgte ein Einsatz im Irak, bei dem er nicht direkt an militärischen Manövern oder Kampfeinsätzen beteiligt war. Als er 2007 einen weiteren Einsatzbefehl für den Irak erhielt, verließ er die Armee, um einige Zeit später Asyl in Deutschland zu beantragen. Seinen Asylantrag begründete er damit, dass ihm wegen der Kriegsdienstverweigerung Strafverfolgung in den USA drohe. Die Verweigerung eines erneuten Einsatzes im Irak rechtfertigte er damit nicht an dort begangenen Kriegsverbrechen mitwirken zu wollen.

Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seinen Asylantrag abgelehnt hatte, beantragte Andre Shepherd die Aufhebung des Bescheides und die Anerkennung als Flüchtling vor Gericht.

Das Verwaltungsgericht (VG) München entschied daraufhin, dass der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren Stellung zur Auslegung der EU-Richtlinie hinsichtlich der Frage des Schutzes von Menschen, die sich völkerrechtswidrigen Kriegen entziehen und deshalb mit Strafverfolgung rechnen müssen, nehmen sollte. Vor allem die Stellung von Soldaten, die nicht durch direkte Taten an Kampfeinsätzen beteiligt sind, und deren Zurechenbarkeit zu völkerrechts-



widrigen Handlungen der Armee sei eine wichtige Grundsatzfrage. Zu dieser Frage stellte die Generalanwältin Eleanor Sharpston in ihrem Schlussantrag vom 11.11.2013 richtigerweise fest, dass Soldaten, die nicht unmittelbar an Kampfeinsätzen mitgewirkt haben, trotzdem von der EU-Richtlinie 2004/83/EG „über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen“ geschützt seien, sofern sie durch ihre Handlungen indirekt zum Erfolg der Einsätze beitragen. Danach wäre Andre Shepherd als Wartungstechniker in den Schutzbereich dieser Richtlinie gefallen. Denn ohne funktionierende Hubschrauber keine Kampfeinsätze. Doch der EuGH stellte fest: Bei Kriegshandlungen und Kampfeinsätzen, die von einem UN-Mandat gedeckt sind, werden keine Kriegsverbrechen begangen. Es fehle hier von vorneherein an der Möglichkeit der Mitwirkung an völkerrechtswidrigen Handlungen.

Das VG München muss nun über das Asylgesuch entscheiden und dabei auf die Frage eingehen in-wieweit die US-Armee in Kriegsverbrechen im Irak verstrickt ist. Nichts leichter als das!

Vera Fischer, Freiburg

■ FCK CPS UND ZWAR ALLE

Bückeburg, Niedersachsen.

Hier auf dem Land passiert es schon mal, dass mensch den gleichen Polizeibeamt*innen gleich zweimal über den Weg läuft. So auch Frau T. Sie wagte es, bei beiden Gelegenheiten den Schriftzug FCK CPS zuerst auf ihrem T-Shirt, das nächste Mal auf einem Button zur Schau zu stellen. Der Streifenpolizist fühlte sich in seiner Ehre tief verletzt. Das daraufhin wegen Beleidigung eingeleitete Strafverfahren endete zunächst mit einer Verurteilung.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied jedoch Ende Februar (Az. 1 BvR 1036/14), dass es sich bei dem Button um eine von Artikel 5 des Grundgesetzes umfasste Meinungsäußerung handele.



Was als Errungenschaft für die Meinungsfreiheit gefeiert wird, ist so neu auch wieder nicht. Das BVerfG entschied bereits in dem „Soldaten sind Mörder“-Urteil von 1995, dass die Beleidigung eines Kollektivs nur dann auch das einzelne Mitglied betrifft, wenn eine hinreichende Individualisierung erfolgt ist. Je größer ein Kollektiv ist, umso schwächer ist die persönliche Betroffenheit Einzelner. Mit dem aktuellen Beschluss ist bahnbrechenderweise entdeckt worden, dass nicht nur Soldat*innen sondern auch Polizist*innen einer Berufsgruppe, also einem Kollektiv, angehören. Das lässt sich in viele Richtungen kreativ weiterdenken - Bndsgnrnzschtzr snd schß!

Viel problematischer ist jedoch, dass das BVerfG nach wie vor davon ausgeht, dass auch eine allgemein gehaltene Aussage wie FCK CPS individualisierbar wäre. Im vorliegenden Fall wird es zwar als abwegig verworfen (der bloße Aufenthalt im öffentlichen Raum mit besagtem Button reicht nicht aus), aber grundsätzlich geprüft.

Die Diskussion verlagert sich damit weg vom konkreten Wortlaut eines Buttons, hin zu der tatsächlichen Situation: Musste/ durfte sich ein bestimmter Cop von einem Button angesprochen und beleidigt fühlen? Das eröffnet viel Raum für Interpretation. Ist auf einer Demo dann immer die diensthabende Polizei gemeint? Das Hochhalten eines ACAB-Plakats in einem Stadion nach Auftauchen einer Polizeihundertschaft ist bereits als hinreichend individualisierte Beleidigung bewertet worden. Dass schon die Kernaussage des Plakats klarstellt, dass es alle Cops meint, wird dabei übersehen. Es trifft vielleicht Einzelne, gemeint sind aber nach wie vor alle.

Der Beschluss des BVerfG stellt damit zwar Altbekanntes klar, wagt es jedoch nicht anzuerkennen, dass die Kritik eines Kollektivs eben das Kollektiv meint und nicht Einzelne. Für alle, die rechtlich auf Nummer sicher gehen wollen, empfehlen wir: „Herr Oberförster, zum Wald geht's da lang!“

Juliane Linke und Theresa Tschenker, Berlin

■ GEFAHRENGEBIETE VERFASSUNGSWIDRIG

Wird jemand in Hamburg von der Polizei in einem Gefahrengebiet der Identität überprüft, durch eine mehrstündige Ingewahrsamnahme der Freiheit beraubt und das mitgeführte Gepäckstück durchsucht, so entbehrt dies nicht nur jeder einfachgesetzlichen Grundlage. Die Einrichtung von Gefahrengebieten ist auch verfassungswidrig.

Das urteilte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Hamburg am 13. Mai 2015 (Az. 4 Bf 226/12). Dem Urteil ging die Klage einer Bewohnerin des Schanzenviertels voraus, die in der Nacht zum 1. Mai 2011 von der Polizei im Gefahrengebiet für einige Stunden festgehalten und durchsucht wurde.

Besonders interessant: Die Richter_innen des OVG befanden hierzu, dass die Auswahl der Klägerin zu einer Kontrollmaßnahme ermessensfehlerhaft gewesen sei, da der polizeilichen Auswahl das unzulässige, weil schlicht ungeeignete Unterscheidungskriterium „linkes Spektrum“ zugrunde lag.

Dies ist die eine, wenngleich nicht sehr erstaunliche Erkenntnis des Urteils: Die Cops halten sich nicht gänzlich ans Gesetz.

Zweitens, und das ist bemerkenswert, stellten die Richter_innen fest, dass schon die gesamte Rechtsgrundlage der Einrichtungen solcher Gefahrengebiete (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei) gegen das Grundgesetz, genauer: das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstoße.

Grund dafür sei zum einen, dass die Norm nicht klar genug die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gefahrengebietes vorgebe. Es dürfe, so der Senat, nicht weitestgehend der Polizei überlassen, also in das Ermessen einer Verwaltungsbehörde gestellt werden, ob und für wie lange ein Gefahrengebiet ausgewiesen und Personen dort verdachtsunabhängig überprüft werden können. Zum anderen urteilten die Richter_innen, dass die mit dem Gesetz verbundenen Grundrechtseingriffe unverhältnismäßig seien.



Das Gesetz finde dadurch, dass es polizeiliche Eingriffsmaßnahmen - also etwa eine Aufforderung zur Aushändigung von Ausweispapieren - anlasslos und zur Abwehr bloß abstrakter Gefahren zulasse, keine „angemessene Balance“ zwischen Freiheit und Sicherheit.

Seit 2005 hat die Polizei das Recht, Teile der Stadt zu Zonen polizeilicher Willkür auszuweisen, woraufhin in St. Georg und St. Pauli und seit Anfang 2014 auch in Mitte und Altona eben solche Gebiete eingerichtet wurden.

Aus rechtspolitischer Sicht ist die Entscheidung also sehr begrüßenswert. All diese Gefahrengebiete sind damit nämlich ohne Rechtsgrundlage: Eine fette Klatsche für die Hamburger Innenbehörde.

Thilo Herbert, Frankfurt

■ VERBOT DES VERKAUFS VON THOR-STEINAR-BEKLEIDUNG

In dem Zivilrechtsstreit einer Eigentümergemeinschaft gegen den in ihrem Haus eingemieteten Thor-Steinar-Laden „Tønsberg“ verurteilte das Amtsgericht Hannover Anfang März die Ladenbetreiberin dazu, den Verkauf der rechten Bekleidung unter Androhung eines Ordnungsgeldes einzustellen (Az. 484 C 7548/14).

Der Richter begründete dies einerseits mit der rechtswidrigen Nutzung, aufgrund einer fehlenden Genehmigung der Vermietung durch den Hausverwalter. Andererseits führte das Gericht unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus, dass die Marke „Thor Steinar“ klar rechtsradikalen Kreisen zuzuordnen und deswegen keinesfalls als unbedenklich einzustufen sei. Der BGH hatte 2010 einer Vermieterin in einem ähnlich gelagerten Fall Recht gegeben: Diese hatte einen Mietvertrag über Gewerberäume wegen arglistiger Täuschung angefochten und auf Räumung geklagt, da die Mieterin sie bei Vertragsschluss nicht über den geplanten Verkauf von Thor-Steinar-Bekleidung in dem Laden



informiert hatte. Der BGH bejahte hier eine arglistige Täuschung seitens der Mieterin, da der Verkauf von Nazi-Kleidung durchaus auch die Vermieterin in den Ruf bringen könne, rechtsradikales Gedankengut zu vertreten. Daraus resultierende „Proteste mit Beschädigung ihres Eigentums“ und „Probleme mit anderen Mietern“ durch den Verkauf dieser Ware seien nach Ansicht des BGH somit geeignet auch der Vermieterin einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (Az. XII ZR 123/09). Neben dem hier betroffenen Laden in Berlin musste 2010, ebenfalls auf Grund einer Aufklärungspflichtverletzung durch den Mieter, ein Thor-Steinar-Laden in Magdeburg schließen (Az. XII ZR 192/08).

Auch „Tønsberg“ in Hannover war seit der Eröffnung im Herbst 2013 immer wieder Ziel von Demonstrationen und Farbbeutelattacken von Nazi-Gegner_innen gewesen. Für das Amtsgericht lag damit eine Störung des Eigentumsrechts der übrigen Miteigentümer_innen des Hauses vor. Auch die von der Ladeninhaberin zum Schutz der Schaufenster montierten Plexiglasscheiben musste diese wieder entfernen. Begründung des Gerichts: In diese bauliche Veränderung hätte die Eigentümergemeinschaft einwilligen müssen, was aber nicht passiert war.

Da die Ladenbetreiberin gegen das Urteil keine Rechtsmittel einlegte, ist das Urteil mittlerweile rechtskräftig. Seit Ende Mai ist auch auf der Thor-Steinar-Seite zu lesen, dass der Laden „Tønsberg“ bald schließen wird. Letzteres wäre auch für die elf verbleibenden Thor-Steinar-Läden in Deutschland ein wünschenswertes Ergebnis.

Julia Röhrbein, Leipzig